Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 23 (1929)

Heft: 18

Rubrik: Aus Taubstummenanstalten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Biel entbieten wir den herzlichsten Dank für ihre Führung und Begleitung, die sich bis Münster zurück ausdehnte. Abe, ihr lieben Freunde und auf gelegentliches Wiedersehn! H. H.

Aus Taubstummenanstalten

Richen. Nach dem 90. Jahresbericht dieser Anstalt beherbergt sie gegenwärtig 34 Kinder: 18 Knaben und 16 Mädchen, die auf vier Klassen verteilt sind, in welcher sie normaler-weise je zwei Jahre bleiben, sodaß die Schulzeit acht Jahre dauert. Es wird aber der Wunsch nach einem neunten Schulzahr ausgesprochen, weil die Ersahrung bei zwei Mädchen lehrte, wie vorteilhaft ein solches Jahr sich auswirkt. Ihr Sprachschap, ihre Beweglichkeit im mündslichen und schriftlichen Ausdruck gewinnen in der Regel ungemein in diesem letzten Jahr. Auch kann solchen Schülern noch allerlei Wissensewertes geboten werden, wozu in den Jahren vorher jede Gelegenheit sehlte.

Weiter wird folgendes erzählt: Einen recht betrüblichen, in seiner Eigenart vielleicht einzig dastehenden Fall erlebten wir im vergangenen Herbst. Wurde uns da ein Jüngling von 21 Jahren zugeführt, der weder lesen noch schreiben noch rechnen konnte. Dabei war sein Gehör vollkommen intakt, er war intelligent, konnte lediglich wegen eines Kehlkopfleidens, das er sich in seiner frühesten Jugend zugezogen hatte, nicht laut sprechen. Wie es in solchen Fällen dann leider nur zu oft geht, wurde der Knabe in der Schule sitzen gelassen. Wie der Bursche erzählte, habe er sich hauptsächlich bei den Rühen im Stall oder auf dem Felde aufgehalten. Es sei ihm dort wohler gewesen als beim Lehrer, der sich seiner doch nicht angenommen habe. In seiner Familie herrschten ziemlich zer= rüttete Verhältnisse, so daß sich von den Seinen niemand um sein Fortkommen bekümmerte. Auch keine Behörde hätte jemals den Versuch gemacht, sich seiner zu erbarmen. So kam es, daß der Bursche aus dem schulpflichtigen Alter herauswuchs, ohne auch nur das Notwendigste gelernt zu haben. Auf Bitten einer Lehrerin in Basel nahmen wir den nun Einundzwanzig= jährigen als externen Schüler in unsere zweite Rlasse auf. Wir hätten es nie zu bereuen ge= habt; denn schon nach den ersten Versuchen zeigte es sich, daß er ein ganz williger und

gelehriger Schüler war, der leicht auffaßte und in furzer Zeit hätte lesen und schreiben können. Aber schon nach drei Wochen verlangten ihn seine Angehörigen zurück, da sie in ihrem Be= triebe ein billiges Knechtlein brauchten. Wir mußten ihn ziehen lassen, hatten wir doch keine gesetzlichen Mittel, die Verwandten zu zwingen, ihrem Bruder wenigstens die nötigste Bildung zuteil werden zu lassen. Wo sich der Bursche jett befindet, ist uns nicht bekannt. Das wissen wir aber bestimmt, daß er es seinen Ange= hörigen, dem Lehrer, der ihn sitzen ließ, und den Behörden, die sich seiner nicht angenommen haben, später einmal nicht danken wird, daß sie gleichgültig seinem Fortkommen im Wege gestanden sind. Wir aber fragen uns, wo waren damals, als noch zu helfen war, Behörden und Lehrer, die die gesetlichen Mittel in den Händen gehabt hätten, dem unglücklichen Menschen zu seinem Recht zu verhelfen? Sind wir im Lande Pestalozzis trop aller Schulreformen und Schulgesetze noch nicht so weit, daß jedem Kinde sein Recht auf Bildung zukommt? Leider steht es damit bei uns noch nicht am besten. Immer und immer muffen wir es erfahren, daß uns Kinder, die eine Anstaltserziehung unbedingt nötig hätten, zu spät oder gar nicht zugewiesen werden. Die Eltern können sich aus Liebe, wie sie fagen, nicht von ihren Kindern trennen. und die Behörden scheuen die Mühe, ein solches Kind, das sicher einem elenden Leben entgegen= geht, wenn es nicht ausgebildet wird, den Eltern wegzunehmen und einer Anstalt zu übergeben. Einmal werden uns dann solche arme Ge= schöpfe doch gebracht, wie der eben erzählte Fall beleuchtet. Aber dann ist es in der Regel zu spät, zu helsen. Wir möchten es darum allen, die Kinder kennen, die aus irgendeinem Grunde die Volksschule nicht besuchen können oder dort vernachlässigt werden, zur Gewissenspflicht ma= chen, nichts zu unterlassen, damit solchen verkürzten Menschenkindern eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Ausbildung zu= teil wird.

Bor einem Aufenthalt in einer Anstalt braucht heute ja niemand mehr zu erschrecken. Wir geben gerne zu, daß es Eltern sehr schwer fallen muß, ihr liebes Kind fremden Händen zur Erziehung zu übergeben. Es wird auch niemals vollkommen möglich sein, die Familie durch die Anstalt zu ersehen. Die Behauptung eines Schulmannes ist jedoch durchaus salsch und muß auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, daß die schlechteste Familienerziehung immer

noch besser sei als die beste Anstaltserziehung. Diesenigen Pädagogen, die solche Behauptungen machen, kennen weder eine gute Anstaltserzieshung, noch wissen sie, was das heißt, schlechte Familienversorgung.

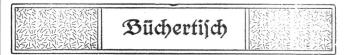
Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Deutschland. 22. Taubstummenblindenstag. In Zwickau in Sachsen fand am 14. Juli der alljährlich stattfindende Taubstummensblindentag zum 22. Male statt. Die kirchliche Hauptseier fand durch Pastor Gocht statt. An derselben beteiligten sich 18 Männer und 26 Frauen. Danach sand eine Nachseier im Taubstummenheim statt, wo alle Taubstummensblinden bewirtet wurden und ihnen das Reisegeld, dank der Hilfe edler Menschenfreunde, vergütet werden konnte. Es war ein rechter Festtag in dem lichtlosen Dasein dieser Aermsten unserer Schicksalzgenossen.



Un Mehrere. Wir danken für die gütige Nachfrage. Meine liebe Frau ift wieder ganz hergestellt: ein Gotteswunder in unsern Augen.

E. Sch. in B. Wie Sie aus der vorliegenden Nummer ersehen, ist Herr H. Ihnen mit dem Bericht zuvorgekommen. Ich wollte Ihr Manustript zurückschicken, besitze aber Ihre Adresse nicht.



Berein für Berbreitung guter Schriften.

Der Spielteufel, eine Geschichte aus dem Volke von Ernft Eschmann (Preis 40 Rp.). — Das schweizerische "Nationalspiel", der Jaß, wie er auf dem Lande und unter Bauern geflegt wird, steht im Mittelpunkt der Ereignisse. Es führt den etwas willensschwachen Felmisbauern Steffan Walder an den Nand des Abgrundes. Die Leidenschaft hat ganz von ihm Besitz ergriffen, und da, wie es gelegentlich noch geschieht und geschehen ist, um hohe Beträge gespielt wird, läuft er Gesahr, von Haus und Hof vertrieben zu werden.

Das große Werk:

"Quellenbuch zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens"

von Eugen Sutertmeister

ist vollendet und kann in zwei Bänden (1440 Seiten, 400 Bilder) zum Preis von 60 Franken (für Subskribenten 50 Fr.) bezogen werden von der

Buchdruckerei Bühler & Werder 3um "Althof", Bern.

Auch die Zahlungen sind an dieselbe zu richten, Postcheckkonto III 409 (portofrei).

Anmerkung: Der unvorhergesehene größere Umfang des Werkes zwang leider zu einer Erhöhung des Subskriptionspreises von 40 auf 50 und des Ladenpreises von 50 auf 60 Fr.

Großer

Internationaler Fußball-Match zwischen den Taubstummen Italiens und der Schweiz in Lugano am 20. Oktober 1929.

Wer an der Reise und dem Match teilnehmen will, wende sich an das "Komitee der Taubstummen-Sportsreunde der Schweiz in Lugano" u. verlange die betr. Prospekte.